Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen

Aufgrund des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302), der Verordnung über die Voraussetzung für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 29. Dezember 1975 (GVBl. I S. 22) und der §§ 5, 16 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 1. Juli 1960 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 20. Oktober 1980 (zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2011) folgende Satzung für das kommunale Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen beschlossen:

§ 1

RECHTSFORM UND SITZ

Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss. Das Jugendbildungswerk hat Sitz und Geschäftsstelle in Gießen und ist dem Fachbereich Jugend, Soziales, Familien des Landkreises Gießen, Sachgebiet Jugendförderung, zugeordnet.

§ 2

AUFGABEN

(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.

(2) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes wendet sich an alle jungen Menschen aus dem Landkreis Gießen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.

(3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit dem Kreisjugendamt in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.

§ 3

JUGENDBILDUNGSURLAUB

Das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 5 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 7. Juli 1998 anerkannt.

§ 4

FACHAUSSCHUSS JUGENDFÖRDERUNG

(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Fachausschuss Jugendförderung.

(2) Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Der/ die Jugenddezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r der Fachausschusses Jugendförderung.

(3) Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/ der Leiter des Jugendbildungswerkes als stimmberechtigtes Mitglied und die Kreisjugendpflegerin/ der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.

(4) Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung:

a) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,

b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.

§ 5

MITARBEITER UND LEITUNG

(1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Bedienstete des Kreises.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes,
b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
d) die Auswahl und Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind,
e) die Öffentlichkeitsarbeit,
f) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.

§ 6

GEBÜHRENORDNUNG

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben.

Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreistag des Landkreises Gießen zu erlassen ist.

§ 7

KASSEN- UND HAUSHALTSFÜHRUNG RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft die Leiterin/der Leiter. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt.

(2) Die Kassen- und Haushaltsführung des Jugendbildungswerkes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gießen zu überprüfen.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.